
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

Knaben und Mädchen getrennt — nach Geburtsjahrgängen zu ordnen und bis auf weiteres sorgfältig aufzubewahren.

(6) Da auf den Karteikarten nur wenig auszufüllen ist, könnte beabsichtigt werden, in einzelnen Fällen die Schulen zur Einreichung listenmäßiger Übersichten zu veranlassen und dann die Listenangaben durch die Gemeinden oder durch die Kreispolizeibehörden auf die Karten übertragen zu lassen. Dem kann jedoch nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, daß hierdurch keine — auch keine vorübergehende — Einstellung besonderer Arbeitskräfte erforderlich wird.

Berlin, den 18. Januar 1939.

Der Reichsminister des Innern.
(Unterschrift.)

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
(Unterschrift.)

An die Landesregierungen (auschl. Österreich und sudetendeutsche Gebiete), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, den Herrn Reichsstatthalter in Hamburg, die Herren Regierungspräsidenten (in Berlin: den Herrn Polizeipräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin), die Herren Landräte und die polizeilichen Meldebehörden. — RMdS. Pol O-VuR 7 a g 62/38, RMfWGuB. E II e 3284 E III.

* * *

Wird hiermit veröffentlicht.

Berlin, den 28. Januar 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: F r a n d.

E II e 228 E III.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1939 S. 79.)

76. Prüfung vor dem Künstlerischen Prüfungsamt.

Die nächste Prüfung vor dem Künstlerischen Prüfungsamt, Abteilung für bildende Kunst, beginnt am 1. Juni 1939. Meldungen zur Prüfung sind bis spätestens 15. April 1939 an den Vorsitzenden des Künstlerischen Prüfungsamts in Berlin-Charlottenburg 5, Luisenplatz, Schloß, einzureichen.

Berlin, den 31. Januar 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: R o t h f e i n.

Bekanntmachung. — E VII a 53 Vc.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1939 S. 80.)

77. Berechtigung der Reifezeugnisse der Oberschule für Mädchen, hauswirtschaftliche Form.

Verschiedene Anfragen geben mir Veranlassung, nochmals darauf hinzuweisen, daß es hinsichtlich der Berechtigung der Reifezeugnisse der Oberschule für Mädchen, hauswirtschaftliche Form, bei meinem Erlaß vom 24. September 1938 — E III e 2424 — verbleiben muß.

Die Berechtigungen der Reifezeugnisse der neuen hauswirtschaftlichen Form können erst dann zuerkannt werden, wenn die neuen Lehrpläne sich gegenüber denen der früheren dreijährigen Frauenschule noch mehr ausgewirkt haben und im Zusammenhang mit der Neuordnung der Reifeprüfung auch die für einzelne Studiengänge etwa nötigen Ergänzungsprüfungen festgelegt worden sind.

Schülerinnen, die Ostern 1939 und 1940 das Reifezeugnis der hauswirtschaftlichen Form erhalten und ein akademisches Studium ergreifen wollen, für das ihr Zeugnis keine Berechtigung gibt, müssen also vor Beginn ihres Studiums eine Reifeprüfung ablegen, deren Zeugnis die Hochschulberechtigung in sich schließt. Ich bin damit einverstanden, daß in diesem Prüfungsgange, wenn er spätestens ein Jahr nach der ersten Prüfung erfolgt, auf die Leistungen Rücksicht genommen wird, welche die betreffende Schülerin bei der Reifeprüfung der hauswirtschaftlichen Form schon nachgewiesen hat, und daß im allgemeinen nur in Geschichte, in zwei der drei Fremdsprachen Englisch, Französisch und Latein, in Mathematik und Physik geprüft wird, in der zweiten, d. h. der in der hauswirtschaftlichen Form nicht behandelten Fremdsprache und in Mathematik auch schriftlich. Über die Prüfung ist ein v o l l s t ä n d i g e s Reifezeugnis auszustellen; für die Fächer, in denen nicht besonders geprüft worden ist, ist die Zensur des ersten Zeugnisses zu übernehmen.

Berlin, den 24. Januar 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: S o l f e l d e r.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Unterrichtsverwaltungen der Länder. — E III e 3378.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1939 S. 80.)

78. Grundsteuer; hier: Schülerheime in Aufbauschulen usw.

Die Vorschrift des § 15 Abs. 2 GrStDBD., nach der es für die gemeinschaftlichen Wohnräume in bestimmten Anstalten einer Anerkennung nicht bedarf, ist vereinzelt dahin aufgefaßt worden, daß darunter nur solche Heime (Lager) fallen, die mit der bevorzugten Anstalt zusammen auf einem Grundstück liegen. Diese Auffassung ist nicht